

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 25/08 B

L 3 U 24/07 (LSG Hamburg)
S 24 U 324/04 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2008 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 6. Dezember 2007
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung und eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Weiter ist darzulegen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob ein Zeitschriftenredakteur Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei einem Unfall auch dann genießt, wenn er auf einer Geschäftsreise an Veranstaltungen teilnimmt, die nicht ohne Weiteres erkennbar dem Freizeit- oder dem Geschäftsbereich zuzuordnen sind und innerhalb derer geschäftliche Handlungstendenzen und private Handlungstendenzen in loser Folge abwechseln".
- 4 Sie trägt hierzu vor, diese Frage habe eine weit über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Die Auffassung des LSG, eine "Einladungsreise" an einen Journalisten durch einen Anzeigenkunden wie im vorliegenden Fall sei mit dem Ehrenkodex von Redakteuren nicht vereinbar, was



bei Kenntnis des betreffenden Marktes aber anders zu beurteilen sein könne, führe zu widersprüchlicher und uneinheitlicher Rechtsanwendung. Die Frage sei klärungsbedürftig, weil das BSG bisher zu dem Problemkreis der "Einladungsreisen" überhaupt noch nicht Stellung genommen und die aufgeworfene Frage noch nicht geklärt habe.

- 5 Damit hat die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht dargetan. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der von ihr aufgeworfenen Frage um eine genügend bestimmte abstrakte Rechtsfrage handelt. Denn es mangelt jedenfalls an der Darlegung der allgemeinen Bedeutung und der Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass "Einladungsreisen" in der von ihr geschilderten und der Frage zugrundegelegten Form in nennenswertem Umfang stattfinden und die Beantwortung der Frage daher über den vorliegenden Einzelfall hinaus von Bedeutung sei. Weiter mangelt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Denn die Klägerin hat sich nicht mit der vorliegenden umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Unfallversicherungsschutz bei Dienst- und Geschäftsreisen (siehe nur die Aufzählung bei Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Oktober 2007, § 8 SGB VII RdNr 7.15 ff) insbesondere auch der - dabei häufig erörterten - gemischten Tätigkeit (siehe dazu bei Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO, § 8 SGB VII RdNr 1.15.2) auseinandergesetzt und dargetan, inwieweit sich die von ihr gestellte rechtliche Frage nicht mit den daraus zu entnehmenden abstrakten Rechtssätzen beantworten lasse, sondern dass es für die "Einladungsreisen", falls es eine solche besondere Kategorie von Dienst- und Geschäftsreisen überhaupt geben sollte, einer neuen Entscheidung bedürfe. Die bloße Behauptung, das BSG habe zu diesem Problemkreis noch nicht Stellung genommen, reicht nicht aus.
- 6 Auch soweit die Klägerin ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels stützt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Mit ihrem Vortrag, es hätte sich dem Gericht aufgedrängt, "wenn dieser Markt schon nicht gerichtsnotorisch ist, ein entsprechendes Fach-Gutachten einzuholen", macht die Beschwerdeführerin geltend, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Damit hat sie indes einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht dargelegt. Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, wo er welchen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde,



1990, RdNr 210 mwN) gestellt und ihn auch aufrechterhalten hat, und inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat.

- 8 Es mangelt hier bereits an der genauen Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweis-
antrages. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem von ihr genannten Beweisangebot
um einen Beweisantrag iS der ZPO handelt, denn die Klägerin hat jedenfalls nicht schlüssig
dargelegt, dass dieser Antrag von ihr - wie erforderlich (vgl nur Beschluss des Senats vom
8. Februar 2002 - B 2 U 362/01 B - mwN) - aufrechterhalten worden ist. Nach der Recht-
sprechung des BSG hält ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag
nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2
SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt
(stellvertretend BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei
sein Beweisantrag erledigt. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch
§ 153 Abs 4 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung durch Beschluss
ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine
mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG). Der in einem sol-
chen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) muss
jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere
Sachaufklärung mehr beabsichtigt und es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge ledig-
lich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3
Halbs 2 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der
schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will,
innerhalb der vom LSG gesetzten Frist (hier: 15. Oktober 2007) diesem ausdrücklich die Auf-
rechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (vgl Be-
schluss des Senats vom 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B - mwN). Daran mangelt es hier.
Die Klägerin hat insoweit nichts vorgetragen und den Akten ist hierfür ebenfalls nichts zu ent-
nehmen.
- 9 Auch soweit die Klägerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil das LSG ohne
mündliche Verhandlung entschieden und sie keine Gelegenheit gehabt habe, zu dessen Auf-
fassung, die sogenannten Einladungsreisen dienten nicht den Interessen des Verlages und
stünden daher nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung, Stellung zu nehmen, führt dies
nicht zur Zulassung der Revision.
- 10 Für eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 154 Abs 4 Satz 1 SGG ist das Einverständnis
der Beteiligten nicht erforderlich. Das LSG kann vielmehr in dieser Weise verfahren, wenn es
die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich
hält. Über die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, entscheidet das Gericht



nach seinem Ermessen; das Revisionsgericht kann auf Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde nur prüfen, ob das LSG erkennbar von diesem Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, indem es etwa aufgrund von sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und im vereinfachten Verfahren durch Beschluss entschieden hat (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN). Sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung hat die Klägerin hier nicht dargetan.

- 11 Art 103 des Grundgesetzes - bzw §§ 62, 128 Abs 2 SGG - verpflichten das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (vgl BVerfGE 96, 205, 216 mwN, stRspr). Diese Vorschriften sollen verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22. 267, 274; 96, 205, 216 f). Im Rahmen des Schutzes vor überraschenden Entscheidungen des Gerichts besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie hier der Klägerin - weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn es kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung des Gerichts erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern. Eine Hinweispflicht des Gerichts ist insoweit gegeben, wenn es Anforderungen an den Sachvortrag stellen oder Umstände als entscheidungserheblich zu Grunde legen will, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung des gesamten Prozessstoffs und unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sind diese Voraussetzungen im Einzelnen darzulegen. Daran mangelt es. Die Klägerin hat nicht dargetan, inwieweit ein in diesem Sinne gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter angesichts des Umstandes, dass bereits im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen die Betriebsdienlichkeit jedenfalls der zum Unfall führenden Hundeschlittenfahrt kontrovers erörtert wurde und in diesem Zusammenhang das möglicherweise problematische Verhältnis von journalistischer Tätigkeit und eher kaufmännischer Kontaktpflege eines ökonomisch wichtigen Anzeigenkunden jedenfalls nicht abwegig erscheint, nicht ohne entsprechenden Hinweis des Gerichts mit dessen diesbezüglicher Würdigung hätte rechnen müssen.

- 12 Mit ihren weiteren Ausführungen hinsichtlich der Betriebsdienlichkeit ihrer "Einladungsreise" greift die Klägerin im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf kann eine Be-



schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).

- 13 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

